

SC Fortuna Wellsee

- Tennissparte -

TENNISORDNUNG

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Tennissparte können nur Mitglieder des SC Fortuna Wellsee von 1948 e.V. werden.
2. Die Aufnahme in die Tennissparte ist schriftlich beim Tennisbeirat zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat zugelassen.
4. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Passive Mitglieder haben in der Spartenversammlung kein Stimmrecht. Sie dürfen als Gastspieler am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 2 Spartenversammlung

1. Die Spartenversammlung besteht aus den Mitgliedern der Sparte. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im laufenden Jahr das 15. Lebensjahr vollenden.
2. Der Spartenversammlung obliegt:
 1. die Wahl des Tennisbeirats,
 2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Tennisbeirats,
 3. die Beschlussfassung des Haushaltsplans,
 4. die Wahl der Kassenprüfer
 5. die Änderung der Tennisordnung,
 6. die Festsetzung von Umlagen für besondere Vorhaben,
 7. die Beschlussfassung von Anträgen. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Spartenversammlung beim Beirat schriftlich eingegangen sein.

3. Zur ordentlichen Spartenversammlung, die in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden soll, lädt der/die Spartenleiter/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Tennisbeirates, mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Zweiwochenfrist gilt als eingehalten, wenn zwischen Aufgabe zur Post und Termin der Spartenversammlung 14 Kalendertage liegen. Die Zweiwochenfrist gilt ebenfalls als eingehalten, wenn die Einladung nebst Tagesordnung rechtzeitig im Fortuna-Kurier veröffentlicht worden ist.

§ 3 Tennisbeirat

1. Die Spartenversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren den Tennisbeirat, und zwar nach folgendem Turnus

in ungeraden Jahren den: Spartenleiter/in
Schriftführer/in
Platzwart/in
Beisitzer/in

und in den geraden Jahren: Jugendwart/in
Kassenwart/in
Sportwart/in

2. Beschließt die Spartenversammlung die Einstellung eines Platzmeisters, entfällt für die Dauer der Beschäftigung die Besetzung des Platzwartes/der Platzwartin und des Beisitzers/der Beisitzerin. Der Spartenleiter oder ein von ihm beauftragtes Beiratsmitglied ist für die Festlegung der zu verrichtenden Arbeiten und deren ordnungsgemäße Verrichtung durch den Platzmeister verantwortlich.

3. Der Tennisbeirat hat auf der jährlichen Spartenversammlung die Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Tennisbeirat vertritt die Tennissparte.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder der Tennissparte haben einen gesonderten jährlichen Beitrag zu leisten.
2. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. In die Tennissparte eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
4. Über die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und der sonstigen Gebühren beschließt der Tennisbeirat und erlässt eine Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5 Arbeitseinsatz

1. Alle aktiven Mitglieder der Tennissparte, die im laufenden Jahr das 15. Lebensjahr vollenden sind ohne Altersbegrenzung zur unentgeltlichen Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
2. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt der Tennisbeirat.
3. Der Arbeitseinsatz wird von dem/der Platzwart/in oder von dem/der Arbeitsgruppenleiter/in eingeteilt.
4. Ist ein Mitglied an einem Arbeitseinsatz zum vorgesehenen Termin verhindert, so ist es verpflichtet, von sich aus sich um einen anderen Termin zu bemühen.
5. Kommt ein Spartenmitglied seinen Verpflichtungen gem. Abs. 1 - 4 nicht nach, kann der Tennisbeirat den Ausschluss des Mitgliedes aus der Tennissparte beschließen.

§ 6 Ausschluss

1. Der Beirat kann Mitglieder aus der Tennissparte ausschließen, die
 - a) den Jahresbeitrag oder die Gebühren für nichtgeleistete Arbeitsstunden zurückgezogen und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht gezahlt haben,
 - b) sich eines spartenschädigenden Verhaltens schuldig gemacht haben.

2. Der Beschluss des Beirates, der eine Begründung enthalten muss, wird mit der schriftlichen Bekanntgabe an das betreffende Mitglied wirksam.

3. Das betreffende Mitglied kann innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe beim Beirat Berufung einlegen. Die nächste Spartenversammlung hat dann darüber zu entscheiden, ob der Ausschluss bestätigt oder aufgehoben wird.
Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, an der Verhandlung der Spartenversammlung über seine Berufung teilzunehmen und seine Berufung zu begründen.

§ 7 Kassenprüfer/in

1. Die Spartenversammlung wählt auf der jährlichen Spartenversammlung Kassenprüfer/innen, die nicht dem Tennisbeirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu überprüfen und ihren Prüfungsbericht der nächsten jährlichen Spartenversammlung vorzulegen.

2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

§ 8

Soweit diese Tennisordnung keine besondere Regelung trifft, gilt die Satzung des SC Fortuna Wellsee von 1948 e.V. entsprechend.

letzte Änderung beschlossen auf der Spartenversammlung am 22.02.2016